setze und Rechtsvorschriften betreffend die Verhütung und Bekämpfung von Akten des internationalen Terrorismus vorzulegen;

- 11. bittet die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus vorzulegen;
- 12. beschließt, dass der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 die Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen mit dem Ziel der Fertigstellung dieses Instruments fortsetzen, die Möglichkeit der weiteren Entwicklung eines umfassenden rechtlichen Rahmens von Übereinkünften betreffend den internationalen Terrorismus, namentlich auch die Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus, prüfen und sich mit der Frage der Einberufung, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, einer Konferenz auf hoher Ebene zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen befassen wird;
- 13. beschließt außerdem, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 14. bis 18. Februar 2000 tagen, genügend Zeit auf die Behandlung der noch offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen verwenden und sich mit der Frage der Einberufung, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, einer Konferenz auf hoher Ebene zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen befassen wird, dass die Arbeit, einschließlich des Beginns der Prüfung der Möglichkeit der Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus innerhalb eines umfassenden rechtlichen Rahmens von Übereinkünften betreffend den internationalen Terrorismus während der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vom 25. September bis 6. Oktober 2000 im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt wird und dass der Ad-hoc-Ausschuss 2001 einberufen wird, um seine Arbeit fortzusetzen;
- 14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;
- 15. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen fertiggestellt wird;
- 16. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Auftrags Bericht zu erstatten;

17. beschließt, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## **RESOLUTION 54/111**

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/610)

## 54/111. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre einundfünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre einundfünfzigste Tagung<sup>60</sup>,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>61</sup>,

sowie unter nachdrücklichem Hinweis auf die Rolle der Völkerrechtskommission bei der Erreichung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

erfreut über die Abhaltung des Völkerrechtsseminars und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der im Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind,

in dem Wunsche, die Beziehungen zwischen dem Sechsten Ausschuss als einem Gremium von Regierungsvertretern und

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigenda (A/54/10 und Korr.1 und 2).

<sup>61</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

der Völkerrechtskommission als einem Gremium von unabhängigen Rechtssachverständigen weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre einundfünfzigste Tagung<sup>60</sup>;
- 2. dankt der Völkerrechtskommission für die auf ihrer einundfünfzigsten Tagung geleistete Arbeit, insbesondere im Hinblick auf das Thema "Befreiung von Staaten und deren Eigentum von der Gerichtsbarkeit" und den Abschluss der zweiten Lesung der Artikelentwürfe über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge, und stellt fest, dass die Kommission ihre Arbeit zu dem Thema "Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Staatennachfolge" abgeschlossen hat;
- 3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen mit den Themen auf der Tagesordnung der Kommission zusammenhängenden Aspekten und insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen vorliegen;
- 4. bittet die Regierungen erneut, bis zum 1. Januar 2000 schriftliche Stellungnahmen und Bemerkungen zu den Artikelentwürfen über die internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen (Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Aktivitäten) vorzulegen, und bittet sie, im Zusammenhang mit Ziffer 3 den vom Sekretariat am 30. September 1999 an alle Regierungen verteilten Fragebogen über einseitige Handlungen der Staaten bis zum 1. März 2000 schriftlich zu beantworten;
- 5. bittet die Regierungen außerdem erneut, die sachdienlichsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte vorzulegen und die Staatenpraxis betreffend den diplomatischen Schutz vorzutragen, um der Völkerrechtskommission bei ihrer künftigen Arbeit zu dem Thema "Diplomatischer Schutz" behilflich zu sein;
- 6. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;
- 7. nimmt Kenntnis von Ziffer 608 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend das Verfahren für die Behandlung des Themas "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen" und ersucht die Kommission, unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Völkerrecht und der Stellungnahmen der Regierungen die Behandlung des Themenaspektes der Haftung wieder aufzunehmen, sobald die zweite Lesung der Artikelentwürfe über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Aktivitäten abgeschlossen ist;

- 8. nimmt außerdem davon Kenntnis, dass die Völkerrechtskommission ihr langfristiges Arbeitsprogramm<sup>62</sup> behandelt hat, und legt der Kommission nahe, die Auswahl der neuen Themen für ihr nächstes Quinquennium im Einklang mit den Wünschen und Anliegen der Staaten vorzunehmen und Kurzdarstellungen möglicher neuer Themen und damit zusammenhängende Informationen vorzulegen, um der Generalversammlung einen entsprechenden Beschluss zu erleichtern;
- 9. begrüßt mit Genugtuung die von der Völkerrechtskommission im Hinblick auf ihre internen Angelegenheiten unternommenen Schritte zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität und bittet die Kommission, unter Berücksichtigung der Erörterungen der Generalversammlung weiter entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;
- 10. beschlieβt, unbeschadet etwaiger künftiger Beschlüsse, dass die nächste Tagung der Völkerrechtskommission vom 1. Mai bis 9. Juni und vom 10. Juli bis 18. August 2000 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;
- 11. *ersucht* die Völkerrechtskommission, Vorkehrungen im Einklang mit Ziffer 639 ihres Berichts zu treffen;
- 12. *betont*, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss zu verstärken, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Dank Kenntnis von den Stellungnahmen der Kommission in den Ziffern 612 bis 617 ihres Berichts;
- 13. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle die konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich derer es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;
- 14. *ersucht* die Völkerrechtskommission *außerdem*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absatz 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, unter Berücksichtigung der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Dank Kenntnis von den Stellungnahmen der Kommission in den Ziffern 618 bis 632 ihres Berichts;
- 15. stellt fest, dass die Abhaltung von Konsultationen mit einzelstaatlichen Organisationen und sachverständigen Einzelpersonen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und diese auszuarbeiten;

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigenda (A/54/10 und Korr.1 und 2), Kap. X, Abschnitt A.2.

- 16. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die Rolle der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie betreffend die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;
- 17. *nimmt zur Kenntnis*, dass Informationen über die Arbeit der Völkerrechtskommission über ihre Web-Seite verbreitet werden<sup>63</sup>:
- 18. bekundet die Hoffnung, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus den Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesen Seminaren teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;
- 19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar nach Bedarf ausreichende Dienste, so auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie die Struktur und der Inhalt des Seminars verbessert werden können;
- 20. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen:
- 21. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung und den in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Artikelentwürfen zuzuleiten;

22. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 23. Oktober 2000 beginnt.

## **RESOLUTION 54/112**

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/610)

## 54/112. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen in Bezug auf die Staatennachfolge

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre einundfünfzigste Tagung<sup>64</sup>, das die endgültigen Artikelentwürfe über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen in Bezug auf die Staatennachfolge enthält,

davon Kenntnis nehmend, dass die Völkerrechtskommission beschlossen hat, der Generalversammlung die Artikelentwürfe zur Verabschiedung in Form einer Erklärung zu empfehlen,

- 1. dankt der Völkerrechtskommission für ihre wertvolle Arbeit zur Staatsangehörigkeit natürlicher Personen in Bezug auf die Staatennachfolge und dem Sonderberichterstatter und dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe der Kommission für ihren Beitrag zu dieser Arbeit;
- 2. beschließt, einen Punkt "Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen in Bezug auf die Staatennachfolge" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, mit dem Ziel, die Artikelentwürfe zu behandeln und sie auf der genannten Tagung als Erklärung zu verabschieden;
- 3. bittet die Regierungen, Anmerkungen und Stellungnahmen zur Frage eines Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen in Bezug auf die Staatennachfolge vorzulegen, damit die Generalversammlung die Ausarbeitung eines solchen Übereinkommens auf einer künftigen Tagung prüfen kann.

<sup>63</sup> Die Internet-Adresse der http://www.un.org/law/ilc/index.htm.